

B E K A N N T M A C H U N G
über die Genehmigung und Auslegung der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Gartenweg“ nördlicher Teil der
Gemeinde Ganzlin

Die Gemeindevertretung Ganzlin hat am 06.06.1997 die vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 2 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen.

Beschlossen wurde: 1. Die vorgeschriebene Firststrichung wird aufgehoben.
2. Die Firststrichung kann jeder Grundstückseigentümer eigenständig festlegen.

Dieser geänderte Bebauungsplan ist von der Höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Parchim, mit Schreiben vom 19.06.1997 genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Gartenweg“ nördlicher Teil der Gemeinde Ganzlin tritt mit 03.07.1997 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan dazu ab diesem Tag im Amt Plau-Land, Bauamt, Meyenburger Straße 9 in 19395 Plau am See, während der Dienststunden

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr;
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 18.00 Uhr;
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr;
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr;

Einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§215 BauGB sowie § 5 KV).

Ortsüblich bekanntgemacht durch:Aushangkasten.....

am:30.06.1997.....

Siegel

.....
-Unterschrift-

abgenommen:11.08.1997.....

Siegel

.....
-Unterschrift-